



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Movento SC 100

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Bundesfachgruppe Obstbau, 10117 Berlin
Zulassungszeitraum:	1. Juni 2017 bis 28. September 2017
Menge:	9.600 Liter
Behandlungsfläche:	4800 ha
Wirkstoff:	Spirotetramat
Wirkstoffgehalt:	100 g/l
Formulierung:	Suspensionskonzentrat (SC)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramme:	(GHS07) Ausrufezeichen, (GHS08) Gesundheitsgefahr (GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	317-361fd-411
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	101-102-201-202-261-272-280-302+352-333+313-321- 308+313-363-391-405-501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH 208-0088)

Enthält Spirotetramat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0101)

Enthält 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anwendungsbestimmungen

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NT112)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Kennzeichnungsauflagen und sonstige Auflagen

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SF245-01)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

(VVneu)

Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut darf nicht in den Verzehr gelangen.

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

Sonstige Auflage:

Im Bericht zur tatsächlich aufgetretene Befallssituation und den räumlichen Anwendungsschwerpunkten sind die Auswirkungen der Anwendungen auf Nichtziel-Arthropoden und Vögel besonders zu berücksichtigen.

Hinweise

- entfällt -

Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet	Obstbau
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Erdbeermilbe (<i>Phytonemus pallidus</i>)
Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte	Erdbeere
Anwendungsbereich	Freiland
Erläuterung zur Kultur	Ertrags- und Vermehrungsanlagen
Anwendungszeitpunkt	ab Warndienstaufruf; Ertragsanlagen: nach dem Abmulchen (ab BBCH 91); Vermehrungsanlagen: vor der Rodung (BBCH 41 – 49)
Maximale Zahl der Behandlungen	
- in dieser Anwendung	2
- <i>Erläuterungen</i>	Zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 10 Tage
- für die Kultur bzw. je Jahr	2
Anwendungstechnik	spritzen mit Dreidüsengabel
Aufwand	1 l/ha und in 1.000 bis max. 2.000 L Wasser/ha
Wartezeit	F Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.